



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Alle Bauten und Anlagen in der Gemeinde Laax, welche im Rahmen der Gesamtmelioration Laax mit öffentlichen Mitteln erstellt wurden, sind fachgerecht zu unterhalten. Ihre Funktionstüchtigkeit ist sicherzustellen (Art. 34 des kantonalen Meliorationsgesetzes).

Art. 2 Trägerschaft

Der Unterhalt der im Anhang aufgeführten Meliorationswerke ist Sache der Gemeinde.

II. Unterhalt der Bauten und Anlagen

Art. 3 Bauten und Anlagen

Im Anhang zu diesem Reglement sind die einzelnen Meliorationswerke, welche auf Gemeindegebiet von Laax liegen und im Rahmen der Gesamtmeliorationen Laax errichtet wurden, aufgelistet. Sie lassen sich grundsätzlich unterscheiden in:

Güterstrassen (inkl. Waldwege)

Wasserableitungen und Drainagen

Diese Bauten und Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 sowie in den jeweiligen Ausführungsplänen dargestellt, welche auf dem Gemeindebauamt deponiert sind.

Art. 4 Güterstrassen

Um den fachgerechten Unterhalt der Güterstrassen zu gewährleisten und um Schäden zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

- a) Entlang der Güterstrassen müssen die Zäune so gezogen werden, dass an den Böschungen und an Güterstrassen keine Schäden entstehen. Öffentliche Strassenflächen und Bankette von Güterstrassen dürfen nicht eingezäunt werden. Beim Anlegen von Äckern und Gärten muss entlang der Güterstrassen

(Fahrbahn) ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden. Alle Böschungen entlang der Güterstrassen, die im Normalfall zur anstossenden Parzelle gehören, müssen vom Eigentümer (Bewirtschafter) unentgeltlich gepflegt werden (mähen, Stauden und Äste zurückschneiden, usw.).

- b) Verunreinigungen der Fahrbahn (Gülle, Mist, Heureste, Erde, usw.) sind zu vermeiden. Die Gemeinde lässt nötige Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers ausführen, falls dieser die Reinigungsarbeiten auch nach Aufforderung nicht selbst ausführt.
- c) Die Schneeräumung auf den Güterwegen bedarf der Bewilligung des Gemeindevorstandes.
- d) Asphaltierte oder betonierte Strassen dürfen nicht mit Eisenraupen und Gitterrädern befahren werden. Im Weiteren ist die Strassen-signalisation zu beachten und allfällige Gewichtslimiten sind einzuhalten. Ausserordentliche Nutzungen der Strassen, wie z.B. Holz schleifen, sind bewilligungspflichtig. Für Sonderbewilligungen werden separate Gebühren erhoben.

Art. 5 Wasserableitung/Drainagen und Wasserversorgung

Die Schächte sind von den jeweiligen Grundeigentümern freizuhalten. Im Übrigen wird der Unterhalt, unter Vorbehalt der Kostenabwälzung gemäss Art. 8 ff, durch die Gemeinde besorgt. Veränderungen an der Anlage, sowie Wasserbezug und Anschluss sind bewilligungspflichtig.

Art. 6 Sorgfaltspflicht

Die Eigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, Schäden an den Bauten und Anlagen zu vermeiden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindebauamt zu melden.

Schäden, welche aus Missachtung dieser Vorschriften oder durch unsachgemässe Bewirtschaftung entstehen, werden dem Verursacher direkt belastet.



Art. 7 Anordnung und Überwachung

Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Anordnung der Wartungs- und

Unterhaltsarbeiten

Überwachung der Ausführung

Mit den Arbeiten können je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang die Gemeindeglieder, die Forstgruppe oder private Unternehmer beauftragt werden.

III. Finanzierung

Art. 8 Grundsatz

Mit der Übernahme der Meliorationswerke trägt die Gemeinde die Unterhaltskosten für die Werke innerhalb der Bauzone und der Waldwege, mit Ausnahme der im Anhang aufgeführten, zu 100 Prozent.

Zur Mitfinanzierung der Unterhaltskosten der Bauten und Anlagen innerhalb der Meliorationsperimeter erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern eine Unterhaltstaxe.

Zur Zahlung einer Unterhaltstaxe sind alle Grundeigentümer im Perimeter der Gesamtmelioration sowie Dritte, die einen Nutzen aus der Strassennutzung haben, verpflichtet.

Aufgrund von Artikel 9 und 10 ist der Gemeindevorstand für die Berechnung und Verteilung der jährlichen Unterhaltskosten zuständig.

Art. 9 Interessensabwägung

Der Kostenanteil, welcher mit einer Unterhaltstaxe der privaten Grundeigentümer zu finanzieren ist, beträgt aufgrund einer einmaligen Interessens- und Nutzungsabwägung 20 Prozent der durchschnittlich jährlichen Unterhaltskosten.

Die durchschnittlich jährlichen Unterhaltskosten werden kalkulatorisch ermittelt. Der erstmals ermittelte Kostenanteil gilt für 5 Jahre.

Art. 10 Kostenverteiler/Unterhaltstaxe

Das Total des von den Grundeigentümern zu übernehmenden Anteiles an den Unterhaltskosten wird auf die einzelnen Grundeigentümer je zur Hälfte nach Fläche und Bonitierungspunkten verteilt.

Die Minimaltaxe beträgt 20 Franken je Grundeigentümer.

Wohnhäuser, Restaurationsbetriebe und Maiensässhütten werden gemäss nachfolgender jährlichen Pauschale belastet:

Wohnhäuser und Restaurationsbetriebe	Fr. 200.-
Maiensässhütten:	Fr. 100.-

Der Gemeinde steht es frei, Regelungen für weitere Strassen zu treffen und im Reglement oder in Anhängen aufzuführen.

Bei ausserordentlichen Nutzungen kann der Gemeindevorstand eine Pauschaltaxe beschliessen.

Art. 11 Fälligkeit

Die Unterhaltstaxe wird jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, ist jener Grundeigentümer kostenpflichtig, welcher zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Parzelle ist. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.



Art. 12 Spezialfinanzierung

Die von den Grundeigentümern erhobenen jährlichen Unterhaltstaxen werden einer Spezialfinanzierung zugewiesen.

Der Spezialfinanzierung werden jährlich 20 Prozent der tatsächlich anfallenden Unterhaltskosten durch interne Verrechnung belastet.

Der Saldo der Spezialfinanzierung wird jährlich auf ein entsprechendes Konto der Bestandesrechnung übertragen und kalkulatorisch verzinst.

Art. 13 Erfassung der Unterhaltskosten

Die anfallenden Unterhaltskosten für die Meliorationswerke ausserhalb der Bauzone werden in der Gemeindebuchhaltung separat erfasst und ausgewiesen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Meliorationskommission beschlossen am 30. März 2016.

Der Präsident: Bistgaun Capaul

Der Aktuar: Toni Cadruvi

Von der Gemeindeversammlung am 28. September 2016 genehmigt.

Der Gemeindepräsident: Franz Gschwend

Der Gemeindeschreiber: Rest Giacun Coray